

Bundessozialgericht

4 RJ 89/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 30. November 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 30. November 1983
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente.

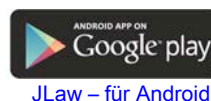
Der 1941 geborene Kläger wurde seinen Angaben zufolge von 1954 bis 1959 in Griechenland zum Mechaniker ohne Abschlußprüfung ausgebildet. Ab 1959 arbeitete er in der Bundesrepublik Deutschland vorwiegend als Kraftfahrer und Fernfahrer, Maschinenschlosser und Betriebsschlosser, Mechaniker und Kraftfahrzeugmechaniker sowie zuletzt - von November 1978 bis zu seinem im April 1979 erlittenen Unfall - als Dreher und Landmaschinenmechaniker; während dieser Beschäftigung war er in die Lohngruppe IV des Tarifvertrags des genossenschaftlichen Großhandels in Rheinland-Pfalz und im Saarland eingestuft.

Die Beklagte lehnte den im Februar 1980 gestellten Rentenantrag ab: Erwerbsunfähig sei der Kläger nur bis Juni 1980 gewesen, er habe aber für diese Zeit von der Berufsgenossenschaft Übergangsgeld bezogen. Seit Juli 1980 bestehe auch keine Berufsunfähigkeit mehr (Bescheid vom 10. Oktober 1980).

Das Sozialgericht Trier hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 13. Juli 1981), das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat ihr teilweise entsprochen und die Beklagte zur Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit ab Juli 1980 verurteilt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Das LSG ist unter Zuordnung des Klägers zur Gruppe der Facharbeiter vom Landmaschinenmechaniker als dem bisherigen Beruf ausgegangen. Es hat festgestellt, daß der Kläger weniger durch degenerative Wirbelsäulenveränderungen und den Zustand nach 1976 durchgeführter Bandscheibenoperation als durch Folgen des 1979 erlittenen Unfalls - ausgeprägte posttraumatische Arthrose des rechten Kniegelenks sowie Verkürzung und deutliche Verschmächti- gung des rechten Beins, beiderseitige Einschränkung der Knie- gelenksbeugung - beeinträchtigt sei; diese hätten zu einer er- heblichen Gangbehinderung mit beiderseitigem Hinken, fehlendem Abrollen in den Sprunggelenken und Schrittverkürzung geführt. Der Kläger könne nur noch ganz leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen verrichten, wenn er die Möglichkeit habe, zwischenzeitlich meh- rere Male in der Stunde aufzustehen und einige Schritte umher- zugehen. Damit entfalle seine Einsatzfähigkeit für den bisherigen Beruf. Es sei auch keine Verweisungstätigkeit ersichtlich, die der Kläger noch ausüben könne. Hierbei dürfe nicht auf einzelne Arbeitsvorgänge im Betätigungsfeld des Schlossers abgehoben wer- den, sondern es müsse sich um eigenständige Erwerbstätigkeiten handeln, wie sie in den "Richtbeispielen für die Einstufung in Lohngruppen als Anhang zum Manteltarifvertrag für die gewerb- lichen Arbeitnehmer der eisen- und metallerzeugenden- und ver- arbeitenden Industrie im Lande Rheinland-Pfalz idF vom 30. März 1976" niedergelegt seien. Die darin enthaltenen Arbeitsbeispiele der Lohngruppen 07 bis 11 kämen aber für den Kläger nicht in Be- tracht, weil sie entweder nur im Sitzen oder nur im Stehen und/oder an laufenden Maschinen verrichtet werden müßten. Das weiter dem Kläger einzuräumende Erfordernis, mehrmals in der



-4-

Stunde aufstehen und ein paar Schritte umhergehen zu können, sei für den Bereich der leichten Schlosserarbeiten als unübliche Arbeitsbedingung zu werten.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision macht die Beklagte in erster Linie geltend, das LSG habe den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt, weil es nicht ausgeführt habe, weshalb der Kläger die erwähnten Schlosserarbeiten nicht mehr solle verrichten können und inwiefern die im Urteil genannten Leistungsanforderungen an die in den "Arbeitsbeispielen" genannten Tätigkeiten gestellt würden. Auch habe sich das LSG nicht mit der von ihr - der Beklagten - benannten Verweisungstätigkeit eines Bau-
maschinisten befaßt.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. März 1982 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13. Juli 1981 in vollem Umfang zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für verfahrensfehlerfrei zu-
standgekommen und zutreffend.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision der Beklagten ist insoweit begründet, als der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß. Das Urteil des Berufungsgerichts leidet an wesentlichen Verfahrensmängeln.

Das LSG hat den Kläger für berufsunfähig gehalten, weil, ausgehend von der Tätigkeit des Landmaschinenmechanikers als dem bisherigen Beruf und der Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter im Rahmen des von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Mehrstufenschemas, keine Verweisungstätigkeit ersichtlich sei, die der Kläger mit dem ihm verbliebenen Leistungsvermögen noch ausüben könne. Die Revision wendet sich ua gegen die Feststellungen des LSG, die Arbeitsbeispiele der Lohngruppen 07 bis 11 der "Richtbeispiele für die Einstufung in Lohngruppen als Anhang zum Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der eisen- und metallerzeugenden und -verarbeitenden Industrie im Lande Rheinland-Pfalz" kämen für den Kläger nicht in Betracht, weil sie entweder nur im Sitzen oder im Stehen und/oder an laufenden Maschinen zu verrichten seien. Hierzu rügt die Beklagte einen Verfahrensmangel, nämlich die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG: Das Urteil darf nicht auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§§ 62, 128 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Feststellung des Berufungsgerichts darüber, welche Anforderungen die erwähnten Tätigkeiten stellen, beruht jedoch auf Tatsachen oder Umständen, die weder Gegenstand einer Beweiserhebung gewesen



noch im Verhandlungsprotokoll festgehalten worden sind. Zum einen ist nicht ersichtlich, woher das LSG sein Wissen hat, aber auch nicht, weshalb die von ihm genannten Arbeitsgelegenheiten (welche jeweils?) nur in der einen oder anderen Haltungsart und/oder an laufenden Maschinen auszuführen sein sollen.

Unschädlich wäre die Verfahrensweise des LSG allenfalls, wenn den getroffenen Feststellungen allgemeinkundige Tatsachen zugrunde lägen, dh solche, von denen verständige und erfahrene Personen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich durch allgemein zugängliche, zuverlässige Quellen unschwer überzeugen können. Dagegen spricht indessen schon in starkem Maße, daß die Arbeitsbeispiele von der Beklagten während des Berufungsverfahrens mit Schreiben vom 28. Dezember 1981 genannt worden sind mit dem Hinweis, der Kläger sei in der Lage, diese Tätigkeiten auszuüben. Daraus folgt aber, daß die vom LSG angenommenen Anforderungen jener Tätigkeiten der Beklagten gerade nicht bekannt waren. Sie hätten demgemäß in den Rechtsstreit eingeführt werden müssen, um einen Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu vermeiden (vgl ua BSG, Beschluß vom 26. Juni 1975 - 12 BJ 8/75 = SozR 1500 § 62 Nr 3 und Urteil vom 30. April 1975 - 12 RJ 340/74 = SozR aaO § 128 Nr 4). Daran fehlt es hier.

Das angefochtene Urteil kann auf dem Mangel beruhen. Das hat die Revision dargetan. Hätte die Beklagte erfahren, daß das Berufungsgericht die bezeichneten Umstände als Tatsachen seinem Urteil zugrunde legen werde, dann hätte sie Einwendungen erheben



-7-

können, die nach erfolgter Beweisaufnahme möglicherweise zu einem anderen Ausgang des Prozesses geführt hätten. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß das LSG das Erfordernis, dem Kläger die Möglichkeit zu geben, mehrmals in der Stunde aufzustehen und ein paar Schritte umherzugehen, für den Bereich der leichten Schlosserarbeiten als unübliche Arbeitsbedingung gewertet hat. Denn die Beklagte hat auch in diesem Zusammenhang mit Recht gerügt, daß das LSG nicht die Quellen nennt, die für die Beurteilung maßgebend gewesen sind. Des weiteren ist nicht ersichtlich, ob das LSG bei seiner Schlußfolgerung den Begriff der "betriebsüblichen Bedingungen" richtig angewandt hat (vgl hierzu Urteile des Senats vom 3. November 1980 - 4 RJ 71/79 - und vom 30. Juni 1981 - 4 RJ 47/80 -).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da über die objektive Geeignetheit der erwähnten Verweisungstätigkeiten somit keine oder nur ungenügende tatsächliche Feststellungen vorliegen, der Senat aber die fehlenden Feststellungen nicht selbst treffen kann, ist die Sache schon deshalb an das LSG zurückzuverweisen. Auf die anderen Revisionsrügen braucht dabei nicht eingegangen zu werden.

Über die Kosten ist im Schlußurteil zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)